



Vorbericht.

Einer Facti Species, oder einem kurzen Auszug der beiderseits verhandelten Akten, hat man öfters den Verdacht der Unzuverlässigkeit entgegen gestellt; denn es ist wenigstens möglich, daß auf einem solchen Wege, der Sache eine abgeänderte Wendung geliehen, und mehr oder weniger zu ihrem Beweise angeführet werden könnte, als sich in den Akten selbst findet —

Der Richter darf aber nur nach dem wirklichen Inhalt der Akten urtheilen; und der Leser einer Facti Species kann darum billig fordern, daß ihm die geleisteten Beweise, so wie sie sich in den Akten finden, vorgelegt werden.

Aus dieser Ursache habe ich statt eines Auszugs, lieber den Inhalt eines ganzlich übergebenen Aktenstückes, mittheilen wollen.

Warum ich mich auf dieses Einzige beschränken konnte, wird sein Inhalt selbst

Vorbericht.

rechtfertigen, früher waren die Urschriften, auf welche sich der Obriste Freiherr von Ritz bezog, noch nicht offengelegt; alles was ich vorher sagen konnte, war also gewissermaßen nur blosser Vorbereitung zu der Deduction welche ich erst nach geschehener Offenlegung der Originalien in diesem einzigen Schlusssatz einreichte, und welche darum, für das Wesentliche der Sache, als ein Ganzes gelten kann.

In jenem Umstande liegt auch der Grund, warum sich in diesem Schlusssatz (gegen die Gewonheit späterer, in der nemlichen Instanz verhandelter Schriftsätze) alles was zum Anlas, und ersten Ursprung des Rechtsstreites gehöret, nochmals angeführet findet. — Er enthält ferner die wichtigsten Einwürffe der Gegenseite aus ihren Vorakten; denn nun war der Zeitpunkt, sie mit ihrer ganzen Evidenz, aus dem jetzt vergewisserten Inhalt der Urschriften widerlegen zu können. — Der Zweifel, ob ich jene Einwürffe meines Gegners unverkürzt und in ihrer wahren Stärke angeführt habe, könnte vielleicht gegen eine ausssergerichtlich gebliebene Facti species, aber gewis nicht bei einem gerichtlich überreichten Schlusssatz statt finden: Denn hier würde ich zweckwisdrig

drig nur mir geschadet haben, wann ich die Schuzreden meines Gegners, die der Richter doch in den Akten findet, nicht gehörig angeführet, und besonders da, wo sie die meiste Stärke haben sollen, nicht ganz an das Licht gezogen und passend beantwortet hätte.

Dieses alles gibt also dem Schriftsaz die vorzügliche Eigenschaften, welche ein unbefangener Leser zu seinem Unterrichte erfordert; sie leistet aber noch überdem in ihren Rückbezügen auf die Vorakten den Vortheil, daß sich jeder dort allenfals unmittelbar von der Wahrheit des Berührten überzeugen kann.

Zur nötigen Vollständigkeit habe ich unter den Buchstaben A. B. die Papiere, welche mein Gegner den 1sten Dezember vorigen Jahrs zum Commissions Protokoll brachte, in ihrer gegenwärtigen abgeänderten Gestalt, nemlich so wie sie noch bei dem Protokoll liegen, abgedruckt; und G. ist ein Brief des Amtsverwalters Nufs, welchen der Freiherr von Ritz seinem letzten Gegenschlusssatze beifügte. — Litt. C. D. E. F. sind hingegen meine, den Vorakten angefügte Beilagen, deren Aechtheit nicht wie
dersprochen,

versprochen, noch ihre, von mir erbotene, Original-Produktion gefodert ward.

Endlich habe ich in etlichen kurzen Anmerkungen unter dem Texte des Schlusssatzes, nur ein paar neue Einwürffe aus dem von meinem Gegner zuletzt eingebrachten Gegenschlusssatze angeführet; weil der übrige Inhalt dieses sehr weitwendigen Exhibiti, blosser Wiederholung voriger Ausreden ist.

Düsseldorf den Juny

1793.

Freiherr von Scherer.



Durch